

schänken über die ihm gebührende Provision zu einigen und sich dessen Salzpasses zu bedienen;“

kennt die angezogene Verordnung von 1851 eine solche Bestimmung nicht, sagt vielmehr in § 2. ausdrücklich:

„Viehbesitzer, welche einzeln oder zusammen einen halben Zollcenter oder mehr dergleichen Salzes zu holen wünschen, können diesen ihren Bedarf mit obrigkeitlichem, auf den einzelnen, beziehentlich auf sämtliche Betheiligte lautenden Salzpasse unmittelbar aus einer königlichen Salzniederlage nach freier Auswahl derselben beziehen, u. s. w.“

Es steht mithin ganz in ihrem Ermessen, ob die Petenten dem Salzschenken einen Rabatt zufließen lassen wollen oder nicht. Sollten aber denselben, der gedachten Verordnung zuwider, Schwierigkeiten in den Weg gelegt worden sein, so würden sie durch eine Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde leicht Abhülfe erlangen können.

Unter solchen Umständen muß die Deputation der geehrten Kammer anrathen:

den zweiten Antrag der Gemeinde zu Mochau als bereits erledigt anzusehen.

Beide Petitionen, obwohl in der Aufschrift nur an diese Kammer gerichtet, sind ihrem Antrage gemäß zur Begutachtung noch an die erste Kammer abzugeben.

Dresden, am 5. December 1854.

### Die dritte Deputation der zweiten Kammer.

Dr. Haase.  
von Abendroth, Referent.  
Schramm.  
Koelz.  
Dr. Loth.  
Dehmichen.  
Riedel.